

**Satzung**  
**über Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag sowie Auslagenersatz der Mitglieder des Rates der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge vom**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 51 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge in seiner Sitzung am 24. Juni 2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeine Vorschriften**

Nach näherer Bestimmung dieser Satzung erhalten Ratsmitglieder zur Wahrnehmung ihres Mandats sowie nicht dem Rat der Gemeinde angehörende Mitglieder der Ausschüsse (sonstige Ausschussmitglieder) zur Wahrnehmung ihrer Mitgliedsrechte eine Aufwandsentschädigung, Ersatz des Verdienstaufschlages, Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes. Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten nach Maßgabe dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung.

**§ 2**  
**Aufwandsentschädigung**

1. Die Aufwandsentschädigung umfasst Aufwand und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, die in Ausübung des Mandats, der Mitgliedsrechte in Ausschüssen oder der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, für Ratsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder jedoch mit Ausnahme der Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes sowie des Verdienstaufschlages.
2. Die Ratsmitglieder und die sonstigen Ausschussmitglieder erhalten die Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes. Zusätzlich können die Aufwendungen für eine Kinderbetreuung erstattet werden.
3. Die zwei ehrenamtlichen Vertreter des Bürgermeisters, die Beigeordneten und Grundmandatsinhaber sowie die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 2 eine Aufwandsentschädigung in Form einer weiteren Monatspauschale. Diese wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen Kalendermonat gewährt und im Voraus gezahlt.
4. Ruht das Mandat, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

5. Wird die Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt, entfällt die weitere Zahlung der Aufwandsentschädigung. Die Feststellung hierüber trifft der Verwaltungsausschuss.

### § 3

#### Höhe der Aufwandsentschädigung

1. Ratsfrauen und Ratsherren erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 22,00 €. Ist ein Mitglied des Verwaltungsausschusses oder eines Ratsausschusses verhindert, erhält bei Teilnahme das Sitzungsgeld die Vertreterin oder der Vertreter. Wird ein Mitglied nur zeitweilig vertreten, erhält diejenige oder derjenige das Sitzungsgeld, die oder der überwiegend an der Sitzung teilgenommen hat.

2. Als Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 gelten Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates, monatlich maximal 1 Sitzung der Fraktionen/Gruppen, Ortstermine oder vom Verwaltungsausschuss festgesetzte Besprechungen.

3. Nimmt ein nach dieser Satzung Berechtigter an einer Sitzung teil und dauert die Sitzung länger als 4 Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld in gleicher Höhe gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tage werden höchstens zwei Sitzungsgelder gezahlt.

4. Neben der Entschädigung nach Absatz 1 erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung

a) die zwei ehrenamtlichen Vertreter des Bürgermeisters	
1. stellvertr. Bürgermeister(in)	130,00 €
2. stellvertr. Bürgermeister(in)	80,00€
b) die Vorsitzenden einer Fraktion	
Grundbetrag je Fraktion	60,00 €
zuzüglich je Mitglied der Fraktion	15,00 €
c) Beigeordnete, soweit nicht in einer Funktion nach Buchstabe a) tätig, und Grundmandatsinhaber	60,00 €

6. Der Nachweis der Teilnahme an einer Rats- Verwaltungsausschuss- oder Ausschusssitzung oder an Ortsterminen oder Besprechungen erfolgt durch eigenhändige Unterschrift in die Anwesenheitsliste. Bei Fraktions- und Gruppensitzungen kann der jeweilige Vorsitzende die Teilnehmer in die Anwesenheitsliste eintragen.

7. Für die Abwicklung des Sitzungsdienstes über „Session“ erhalten die Mitglieder des Rates für die laufenden Kosten wie z.B. Strom, Internetzugang, Druckermaterial usw. eine monatliche pauschale Kostenerstattung in Höhe von 6,00 €.

### **Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder**

1. Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 22,00 €. Ausschussmitglieder, die Kosten der Kinderbetreuung nach § 6 geltend machen können, erhalten auf Antrag hierfür einen zusätzlichen Pauschalbetrag in Höhe von 15,00 € pro Sitzung.
2. Sitzungsgeld wird für eine Sitzung gezahlt. Überschreitet die Sitzungsdauer 4 Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt.
3. Der Nachweis der Teilnahme an einer Ausschusssitzung erfolgt durch eigenhändige Unterschrift in die Anwesenheitsliste.

### **§ 5**

#### **Verdienstaussfall**

1. Ratsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalls. Der Verdienstaussfall wird nur ersetzt, wenn durch die Wahrnehmung des Mandats die beruflich ausgeübte Haupttätigkeit berührt wird. Ein Verdienstaussfall kann nur werktäglich von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr geltend gemacht werden.
2. Erstattungsfähig ist der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall bis zum Höchstbetrag von 30,00 € je Stunde, der durch die Teilnahme an den Sitzungen des Rates der Gemeinde, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse und der jeweiligen Fraktion entstehen. Für die Teilnahme an Dienstreisen im Sinne des § 7 dieser Satzung gilt die gleiche Regelung. Arbeitnehmern wird der nachgewiesene Bruttobetrag im Rahmen des Höchstbetrages erstattet. Auf Antrag erfolgt die Zahlung an den Arbeitgeber.
3. Ratsmitglieder, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen (Hausfrauen und Hausmänner) und keinen Verdienstaussfall geltend machen oder die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 geltend machen, obwohl ihnen in diesen Bereichen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlichen nach Absatz 2 gezahltes Ersatzes des Verdienstaussfalls. Dieser wird im Übrigen unter den gleichen Voraussetzungen wie beim Verdienstaussfall gezahlt.

### **§ 6**

#### **Erstattung von Kinderbetreuungskosten**

1. Ratsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen für die Kinderbetreuung unter den nachfolgenden Voraussetzungen.

2. Das Ratsmitglied oder sonstige Ausschussmitglied muss in einem Haushalt mit mindestens einem Kind leben, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer Behinderung oder aus einem anderen Grund der Betreuung bedarf und von keinem weiteren Angehörigen des Haushalts betreut werden kann, so dass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.

3. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten bis zum Höchstbetrag von 8,00 € je Stunde, die durch die Teilnahme an Sitzungen des Rates der Gemeinde, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse und der jeweiligen Fraktion/Gruppe entstehen.

## **§ 7**

### **Dienstreisen und Fahrtkostenersatz**

1. Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder eine Reisekostenvergütung nach § 98 des Nds. Beamtengesetzes (NBG) in Verbindung mit den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRKG vom 26. Mai 2005 (BGBl. S. 1418) in der jeweils geltenden Fassung. Im Übrigen richtet sich die Höhe nach der für die/den Bürgermeister(in) geltenden Reisekostenstufe. Benutzen Ratsmitglieder ihre privaten Kraftfahrzeuge, so erhalten sie anstelle der Fahrtkostenerstattung eine Wegstreckenentschädigung nach den jeweils gültigen Entschädigungssätzen für Kraftfahrzeuge, bei denen ein erhebliches dienstliches Interesse an der Nutzung besteht, nach Maßgabe der für Landesbeamte geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen.

2. Fahrt- und Reisekosten werden nicht erstattet, wenn diese von anderen Stellen zu zahlen sind.

## **§ 8**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses oder der Ratsausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 22,00 € je Sitzung. Es kann eine monatlich pauschalierte Aufwandsentschädigung gewährt werden, über deren Höhe der Rat der Gemeinde befindet.

## **§ 9**

### **Entschädigungsvoraussetzung und Auszahlung**

1. Ersatz des Verdienstaufschlags, die Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und die Reisekosten werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen (Verdienstaufschlagsbescheinigung, Rechnungsbelege bei Auslagen u.a.m.) zu stellen.

Die Höhe des Verdienstaufschlags bzw. der Auslagen mit Ausnahme der Kinderbetreuungskosten ist nachzuweisen. Im Einverständnis zwischen Arbeitgeber und Anspruchsberechtigten erfolgt die Erstattung des Verdienstaufschlags an den Arbeitgeber.

2. Nach Monatsbeträgen pauschalisierte Aufwandsentschädigungen werden jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus gezahlt. Sitzungsgelder nach § 3 Absätze 1 und 3 werden spätestens vierteljährlich nachträglich gezahlt.

3. Ansprüche auf Ersatz des Verdienstauffalls, der Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und die Reisekosten/Fahrkosten verjähren mit Ablauf des nächsten Kalenderjahres.

## § 10

Für die steuerlich und sozialversicherungsrechtlich korrekte Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen sind die Empfängerinnen und Empfänger selbst verantwortlich.

Ansprüche nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.

## § 11

### Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Juni 2008 in Kraft.

2. Die Satzung der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge über die Gewährung des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstauffalls an Ratsfrauen und Ratsherren, an nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder sowie der Frauenbeauftragten vom 25. März 1998 wird außer Kraft gesetzt.

Wangerooge, den 24. Juni 2008

Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge

Kohls  
Bürgermeister